

Stand: Dezember 2020

Methodik-Information zur Umlaufgewichteten Durchschnittsrendite für Bundesanleihen (UDRB)

1. Darstellung der UDRB

Bei der „Umlaufgewichteten Durchschnittsrendite für Bundesanleihen“ (UDRB) handelt es sich um eine umlaufgewichtete Durchschnittsrendite auf Basis der nach österreichischem Recht in Euro begebenen Bundesanleihen mit einer fixen Verzinsung und einer Restlaufzeit von über einem Kalenderjahr. Das Bundesgesetz betreffend die Ermittlung der Umlaufgewichteten Durchschnittsrendite für Bundesanleihen (UDRBG), BGBl. I Nr. 4/2015 stellt die gesetzliche Basis für die Ermittlung der UDRB dar.

Die UDRB wird einmal pro Woche für jeden Bankarbeitstag¹ der vorangegangenen Kalenderwoche auf der [Website der Oesterreichischen Nationalbank \(OeNB\)](#) veröffentlicht (Details zur Berechnung sind Punkt 3. zu entnehmen). Die Veröffentlichung soll jeweils am Freitag stattfinden.²

Publiziert werden auch die Monats-, Quartals- und Jahresdurchschnitte. Die Berechnung basiert auf den von der Finanzmarktaufsicht (FMA) nach UDRBG der OeNB zur Verfügung gestellten Transaktionsdaten, die die FMA im Rahmen ihrer behördlichen Tätigkeit (Art. 26 der VO(EU) 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.05.2014 iVm VO (EU) 2017/590 der Kommission vom 28.07.2016)) erlangt. (Details zu den Eingabedaten sind Punkt 4. zu entnehmen).

2. Funktion der UDRB

Die UDRB approximiert die durchschnittliche Rendite der im Umlauf befindlichen nach österreichischem Recht begebenen Euro-Bundesanleihen der Republik Österreich mit einer fixen Verzinsung und einer Restlaufzeit von über einem Jahr und bietet dem Markt einen Kapitalmarktzins in Ergänzung zum kurzfristigen Geldmarktzins. Die UDRB ersetzt die bis April 2015 von der Oesterreichischen Kontrollbank (OeKB) bzw. OeNB bereitgestellte „Sekundärmarktrendite Bund“ (SMR)³.

¹ Bankarbeitstage werden nach dem österreichischen Feiertagskalender festgelegt; siehe auch: <http://www.oenb.at/Service/Bankfeiertage.html>

² Aufgrund von Feiertagen kann sich die Veröffentlichung verschieben, da den meldepflichtigen Instituten zwei Bankarbeitstage Meldungsfrist eingeräumt werden und für die Datenauswertung und Kontrolle zumindest ein weiterer Bankarbeitstag einzuplanen ist.

³ Neben der „SMR Bund“ wurden bis April 2015 auch noch Sekundärmarktrenditen für andere Emittentengruppen veröffentlicht (z. B. „SMR Inländische Banken“), deren Relevanz und Aussagekraft zum Teil eingeschränkt ist. Gemäß UDRBG wurden vor dem 1. April 2015 abgeschlossene Verträge auf „SMR Bund“, „SMR Emittenten Gesamt“, „SMR Inländische Emittenten“ und „SMR Inländische Nichtbanken“ auf die UDRB übergeleitet.

2.1 Bedeutung der UDRB

Die Tatsache, dass die SMR jahrzehntlang als Referenzzinssatz in Gesetzen, Verträgen, u. Ä. Verwendung fand, erforderte eine nachhaltige Absicherung der Berechnung der SMR bzw. ihren Ersatz durch einen vergleichbaren Referenzzinssatz. Dieses Bestreben wurde auch ausdrücklich von Interessensvertretungen, Ministerien und Behörden kommuniziert.

Die SMR basierte auf Handelsdaten der Wiener Börse. Da der Handel mit österreichischen Bundesanleihen an der Wiener Börse immer illiquider und damit manipulationsanfälliger wurde und die SMR mit einer Renditen-Approximation berechnet wurde, die beim hohen Zinsniveau der 1970er-Jahre gut funktionierte, im derzeitigen Umfeld aber nur mehr sehr ungenaue Ergebnisse lieferte, musste eine Umstellung mit dem Ziel der Ausschaltung der beiden Schwachstellen erfolgen.

Aus diesen Gründen wurde die SMR durch die UDRB ersetzt, wobei die UDRB eine überarbeitete SMR darstellt, die dieser in den wesentlichen Eigenschaften gleicht, die Probleme bei Kursgrundlage und Methodik aber löst. Damit wird auch eine Kontinuität für jene, die die SMR verwenden, wie z. B. Gesetzgeber, Vertragspartner, usw., erreicht.

2.2 Vor- und Nachteile der UDRB

Ein entscheidender Vorteil der UDRB besteht in der sehr geringen Anfälligkeit für Manipulationen, weil bei der Berechnung ausschließlich auf Transaktionsdaten zurückgegriffen wird. Konkret werden aufsichtliche Meldedaten europäischer Finanzinstitute herangezogen (siehe Punkt 4.).

Jedem Nutzer muss aber auch bewusst sein, dass die UDRB – wie auch die SMR – eine umlaufgewichtete Durchschnittsrendite von Anleihen verschiedenster Restlaufzeiten ist. Ihre Höhe ist somit auch von der Struktur der Restlaufzeiten der berücksichtigten Anleihen abhängig. Dies stellt einen wesentlichen Nachteil der UDRB dar, wenn sie als Referenzwert für Finanzkontrakte mit fixer Laufzeit verwendet wird. Aufgrund der Konstruktion als Durchschnittsrendite und der damit verbundenen fehlenden Hedging-Möglichkeit wird davon abgeraten, die UDRB als Referenzwert für marktfähige Finanzinstrumente zu verwenden, womit sie auch als Performance-Benchmark ungeeignet ist.

Die UDRB ist ein manipulationssicherer, verlässlicher, öffentlich und kostenlos verfügbarer Referenzzinssatz, der zudem eine Kontinuität für bestehende Verträge ermöglicht. Eine Anwendung in neuen Verträgen sollte jedoch in Erwägung der Eigenschaften der UDRB und eventueller Alternativen (z. B. Geldmarktzinssatz, Swapsatz, Rendite für 10-jährige österreichische Bundesanleihen) kritisch und überlegt erfolgen.

3. Methodik der UDRB

Die UDRB basiert auf dem umlaufgewichteten Durchschnitt der Renditen der nach österreichischem Recht gemäß den Allgemeinen Bedingungen⁴ für österreichische Bundesanleihen in Euro begebenen Bundesanleihen mit einer fixen Verzinsung und einer Restlaufzeit von über einem Kalenderjahr.⁵ Als Datengrundlage für die Berechnung fungieren die täglichen Meldedaten, die die FMA im Rahmen ihrer behördlichen Tätigkeit erlangt (siehe Punkt 4.). In die tägliche Renditenberechnung fließen der transaktionsvolumengewichtete Durchschnittskurs je Bundesanleihe, der Kupon und das Fälligkeitsdatum ein. Zur Berechnung der Rendite („yield to maturity“) wird die nachstehende Berechnungsmethode herangezogen:

$$K_0 + S = \sum_{i=1}^n CF_i * \left(1 + \frac{r}{100} \right)^{-t_i}$$

K_0	transaktionsnominale -gewichteter Anleihekurs	$i=1 \dots n$	Zeitpunkte
S	Stückzinsen zu t_0	t_i	Zeitraum in Jahren zwischen t_0 und des Zahlungsstromes CF_i (ACT/ACT)
CF_i	Cash flow (CF) zum Zeitpunkt i	t_0	Ausgangszeitpunkt
r	Rendite der Anleihe		

⁴ Siehe <http://www.oebfa.at/de/Finanzierungsinstrumente/Bundesanleihen/Seiten/Begebungsformen.aspx>

⁵ Anders als in der SMR werden „Strips“ und „Mantel“ nicht in der UDRB berücksichtigt. Beim Anleihestripping werden Teilschuldverschreibung in Mantel und Zinsscheine (Strips) aufgespalten.

Für die Umlaufgewichtung zum Zeitpunkt t werden die n einzelnen über zwanzig Bankarbeitstage gemittelten Sekundärmarktrenditen $\overline{r}_{i,t}$ je Bundesanleihe i mit dem tagesaktuell ausstehenden Nominale V^6 gewichtet. Die Durchschnittsbetrachtung über zwanzig Tage⁷ füllt Datenlücken und vermindert die Volatilität, wodurch die Robustheit und Zuverlässigkeit der Methodik erhöht wird.

$$\text{Durchschnittswert}_t = \frac{\sum_{i=1}^n V_{i,t} * \overline{r}_{i,t}}{\sum_{i=1}^n V_{i,t}}$$

Die Monats-, Quartals- und Jahreswerte basieren auf dem arithmetischen Mittel der für Bankarbeitstage errechneten Werte.

4. Eingabedaten der UDRB

In die Berechnung der UDRB sollen Bundesanleihen der Republik Österreich (ohne Strips und ohne Mantel) begeben nach österreichischem Recht, die in Euro denominated sind, eine jährliche fixe Verzinsung und eine Restlaufzeit von über einem Kalenderjahr aufweisen, einfließen. Für die Berechnung der UDRB sind einerseits Transaktionsdaten und andererseits Stammdaten erforderlich.

Die Auswahl der einfließenden Bundesanleihen basiert auf Basis der von der Oesterreichischen Bundesfinanzierungsagentur (OeBFA) veröffentlichten Übersicht der derzeit im Umlauf befindlichen Bundesanleihen.⁸ Auch die Stammdaten der einzelnen Bundesanleihen (Kupon, Fälligkeitsdatum und Emissionsvolumen), die für die Renditenberechnung erforderlich sind, werden täglich von dieser OeBFA-Datenquelle bezogen.

Als Transaktionsdatenquelle dienen die von der FMA nach UDRBG der OeNB zur Verfügung gestellten täglichen Meldedaten nach MiFID (§ 64 WAG 2007 und Art. 14 der VO (EG) Nr. 1287/2006 der Kommission vom 10.08.2006⁹). Dabei handelt es sich um Transaktionen, bei denen mindestens einer der Beteiligten ein in der Europäischen Union meldepflichtiges Institut ist. Die Daten umfassen somit neben den nach § 64 WAG 2007

⁶ Bundesanleihen, für die keine 20-Tage-Durchschnittsrendite vorliegt, werden in die Berechnung nicht einbezogen. Dementsprechend fließt auch das Nominale dieser Bundesanleihen nicht in die UDRB Ermittlung ein.

⁷ Die Durchschnittsberechnung erfolgt auf Basis der österreichischen Bankarbeitstage. Transaktionen an österreichischen Feiertagen fließen nicht in die Berechnung ein.

⁸ Siehe „Historische Bundesanleihen“ unter:
<https://www.oebfa.at/finanzierungsinstrumente/bundesanleihen/bundesanleihen-historisch.html>

⁹ Transaktionsdaten, die der FMA gemäß §Art. 26 der VO(EU) 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.05.2014 iVm VO (EU) 2017/590 der Kommission vom 28.07.2016 betreffend die Aufzeichnungspflichten für Wertpapierfirmen, die Meldung von Geschäften, die Markttransparenz, die Zulassung von Finanzinstrumenten zum Handel und bestimmte Begriffe im Sinne Art. 26 (1) der VO (EU) Nr. 600/2014.

gemeldeten Daten österreichischer Institute auch von EU-Schwesterbehörden via TREM (Transaction Reporting Exchange Mechanism) übermittelte Meldedaten.

Die von der FMA übermittelten Daten beinhalten folgende Datenfelder:

- Identifikation des meldepflichtigen Instruments (ISIN)
- Handelstag
- Systematisch anonymisierte Angabe des Melders
- Systematisch anonymisierte Angabe zum Kunden
- Systematisch anonymisierte Angabe zu Gegenparteien
- Kauf/Verkauf-Indikator
- Stückpreis pro Wertpapier je nach Notiz in EUR oder in Prozenten
- Menge der gehandelten Wertpapiere
- Transaktionsvolumen in EUR
- Identifikation des Handelsplatzes

Die von der FMA gem. Art. 26 der VO(EU) 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.05.2014 iVm VO (EU) 2017/590 der Kommission vom 28.07.2016 übermittelten Preise beinhalten keine Stückzinsen. Nicht auszuschließen ist, dass die Preise um etwaige Spesen verunreinigt sind. Derzeit kann nicht ausgeschlossen werden, dass Repo-Geschäfte¹⁰ in den von der FMA übermittelten Transaktionsdaten enthalten sind.

Die FMA stellt der OeNB die nach Art. 26 der VO(EU) 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.05.2014 iVm VO (EU) 2017/590 der Kommission vom 28.07.2016 erhaltenen Daten für die in die Berechnung einfließenden österreichischen Bundesanleihen wöchentlich zur Verfügung. Dabei werden bis zum Mittwoch (sofern es sich um den dritten Bankarbeitstag nach dem letzten Bankarbeitstag der Vorwoche handelt) die Transaktionsdaten der vorangegangenen Kalenderwoche für die einfließenden Bundesanleihen zur Verfügung gestellt. Aufgrund der Meldelogik, wonach alle an einer Transaktion beteiligten meldepflichtigen Institute Meldungen (u. U. in verschiedenen Ländern) einbringen, kann es zu Mehrfachnennungen pro Transaktion kommen. Diese Mehrfachnennungen werden nicht bereinigt.

Die Transaktionsdaten werden zur Plausibilitäts- und Qualitätssicherung mit Kursen externer Datenprovider verglichen. Nur wenn eine Sicherheitsmarge (Aufschlag zum Höchstkurs bzw. Abschlag vom Tiefstkurs der externen Datenquelle) nicht überschritten wird, wird die von der FMA gemeldete Transaktion in die Berechnung aufgenommen. Zudem werden nur Transaktionen mit einem Transaktionsvolumen von mindestens EUR 1.000 und maximal dem Nominale der Anleihe in die Berechnung aufgenommen.

Bei der Auswahl der Datenquelle wurde neben der Datenqualität auch darauf geachtet, Transaktionsdaten an Stelle von Quotes, wie es Marktdatenprovider bieten würden,

¹⁰ Repo Geschäfte sind unter MiFID grundsätzlich keine meldepflichtigen Transaktionen.

heranzuziehen. Die Meldedaten bieten den Vorteil, dass Meldepflicht unabhängig vom Handelsplatz besteht, sodass börsliche und außerbörsliche Preisinformationen vorliegen.

Anders als bei von Marktdatenprovidern zur Verfügung gestellten mark-to-market oder mark-to-model Daten kann bei Transaktionsdaten keine tägliche Kursinformation garantiert werden. Das Backtesting für den Zeitraum 2008 bis 2014 hat gezeigt, dass bei österreichischen Bundesanleihen häufig nicht banktäglich Transaktionen von in Österreich nach MiFID meldepflichtigen Instituten gemeldet werden. Durch die Einbeziehung europäischer Meldedaten wird die Datenbasis deutlich erhöht. Für den Fall, dass für ein Wertpapier innerhalb eines 20-Tage-Fensters keine Transaktionsdaten vorliegen und daher keine 20-Tage-Durchschnittsrendite berechnet werden kann, scheidet das Wertpapier solange aus der UDRB-Berechnung aus, bis wieder Transaktionen gemeldet werden.

Die der Berechnung zugrundeliegenden einzelnen Transaktionsdaten werden nicht veröffentlicht.

5. Risikohinweise

5.1 Umstände, die die Zuverlässigkeit der UDRB beeinträchtigen können:

- Die Begebung österreichischer Bundesanleihen erfolgt nur in bestimmten Laufzeitenbändern bzw. es tritt eine Konzentration der Emissionsvolumengewichtung in bestimmten Laufzeitenbändern ein. Dies kann eine Verschiebung des Niveaus der UDRB zur Folge haben.
- Es kommt zu einem Rückgang der Begebung österreichischer Bundesanleihen mit fixer Verzinsung. Dies hat eine Minderung des Sample der herangezogenen Bundesanleihen zur Folge. Bei zu geringer Emission kann es zu einer Verminderung der Aussagekraft der UDRB kommen.
- Eine sprunghafte Änderung der UDRB gegenüber dem Vortageswert kann sich
 - o durch die Begebung einer neuen Staatsanleihe mit deutlich von der bisherigen UDRB abweichender Rendite,
 - o durch den Wegfall einer Staatsanleihe mit deutlich von der bisherigen UDRB abweichender Rendite von der UDRB-Berechnung aufgrund der Unterschreitung der Mindestrestlaufzeit von einem Kalenderjahr,
 - o durch das Fehlen einer 20-Tage-Durchschnittsrendite mit deutlich von der bisherigen UDRB abweichender Rendite aufgrund fehlender Transaktionsdaten auf die UDRB ergeben.
- Technische Probleme können die korrekte Berechnung und Veröffentlichung der UDRB beeinträchtigen. Zum Umgang mit Problemfällen siehe Punkt 7.

5.2 Ermessensspielräume und Darstellung der Risiken

Die Berechnung der UDRB erfolgt vollkommen regelbasiert. Ermessensspielräume aufgrund diskretionärer Entscheidungen können somit ausgeschlossen werden.

Krisenzeiten bzw. Zeiten mit untypischen aber systematischen Marktentwicklungen können aber eine Parameteradaptierung der automatisierten Plausibilisierungsregeln (siehe Punkt 6.1) erfordern.

5.3 Möglichkeit der Einstellung bzw. Änderung der UDRB

Auf Grund externer Faktoren, die sich der Kontrolle der OeNB als bereitstellende Institution der UDRB entziehen, kann es zu einer Änderung bzw. Einstellung der Berechnung und Veröffentlichung kommen.

Diesem Umstand sollten Nutzer Rechnung tragen und in ihren Vertragswerken alternative Referenzwerte vorsehen.

5.4 Keine Anwendbarkeit der Benchmark-VO (Verordnung (EU) 2016/1011)

Gemäß Art. 2 Abs. 2 lit a des „[Verordnung \(EU\) 2016/1011](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014“ (siehe <https://www.bmf.gv.at/finanzmarkt/finanz-kapitalmaerkte-eu/BenchmarkV.html>) sind Mitglieder des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen. Die UDRB unterliegt daher nicht den Normierungen der Benchmark-VO.

6. Kontrollen und Regeln

6.1 Plausibilisierungsregeln

Wie in Abschnitt 4 angeführt, findet eine Plausibilitätsprüfung der Transaktionsdaten auf Einzeltransaktionsbasis statt. Zunächst werden die übermittelten Kurse mit den Minimum- und Maximumkursen eines externen Datenproviders verglichen. Damit die gemeldete Transaktion in die Berechnung einfließt, darf der Handelskurs nicht außerhalb der Spanne zwischen Minimum- und Maximumkurs zuzüglich einer Sicherheitsmarge liegen. Eine weitere Plausibilitätsüberprüfung betrifft das Transaktionsvolumen. Nur Transaktionen mit einem Transaktionsvolumen von mindestens EUR 1.000 und maximal dem Nominale der Anleihe fließen in die Berechnung ein.

6.2 Interner Kontroll- und Freigabeprozess

Die Berechnung und die Veröffentlichung der UDRB werden unter Wahrung des Vier-Augen-Prinzips durchgeführt bzw. kontrolliert.

6.3 Beschwerdestelle/Ablauf der Problembehandlung

Die Statistik Hotline der OeNB (+43-1 404 20-5555, E-Mail: statistik.hotline@oenb.at) ist erste Anlaufstelle bei Fragen oder Beschwerden zur UDRB. Anfragen oder Beschwerden werden automatisch dokumentiert und das Aufsichtsgremium (siehe Punkt 6.4) regelmäßig darüber informiert.

6.4 Internes Aufsichtsgremium

Das OeNB-interne Aufsichtsgremium besteht aus Mitgliedern, die nicht an der operativen Bereitstellung und Kontrolle der UDRB beteiligt sind. Das interne Aufsichtsgremium hat die Aufgabe, die Definition und Methodik der UDRB zu überprüfen und etwaige Änderungen der Methodik zu überwachen. Dem Aufsichtsgremium fällt auch die Überwachung des OeNB-internen Kontrollrahmens zu.

6.5 Dokumentationspflicht

Die OeNB verpflichtet sich zur Aufzeichnung der Eingabedaten sowie der Berechnungsschritte inklusive der Plausibilitätsprüfung. Somit werden auch alle Eingabedaten, die nicht in die Berechnung einfließen, aufgezeichnet. Darüber hinaus werden alle Beschwerden dokumentiert. Alle oben genannten Aufzeichnungen werden für mindestens fünf Jahre aufbewahrt.

7. Verfahren in Stressphasen und Umgang mit Fehlern

- Fehlende Daten

Für den Fall, dass die Transaktionsdaten der FMA oder die von der OeBFA verwendeten Stammdaten der Bundesanleihen nicht verfügbar sind oder nicht an die OeNB übermittelt wurden, kann keine Berechnung und Veröffentlichung der UDRB vorgenommen werden. Die Berechnung oder Veröffentlichung der UDRB wird innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Vorliegen der Transaktions- bzw. Stammdaten nachgeholt bzw. wieder aufgenommen.

- Ausfall des Berechnungstools

Falls aufgrund technischer Probleme die für die UDRB-Berechnung verwendete Applikation nicht zur Verfügung steht, wird auf eine Access-basierte Backup-Lösung zurückgegriffen. Es gelten die gleichen Plausibilisierungs- und Dokumentationsregeln wie oben beschrieben.

- Fehlerhaft Berechnung
Trotz höchster Sorgfalt kann nicht vollkommen ausgeschlossen werden, dass aufgrund von technischen Problemen die UDRB fehlerhaft berechnet wird.
Sollte sich nach der Veröffentlichung herausstellen, dass die UDRB nicht korrekt veröffentlicht wurde, erfolgt eine rückwirkende Korrektur nur dann, wenn die Abweichung mehr als 2 Basispunkte beträgt. Diese Regel wird für jeden Tagesdurchschnitt angewandt (und die entsprechenden Periodendurchschnitte gegebenenfalls angepasst). Für die Anwendung der Regel gibt es keinen diskretionären Spielraum, d.h. die veröffentlichten Werte werden bei einem nachträglich festgestellten Fehler von größer als 2 Basispunkten korrigiert und bei bis zu 2 Basispunkten nicht korrigiert. Ein entsprechender Korrekturhinweis würde auf der Website der OeNB veröffentlicht werden. Der Korrekturhinweis wird so lange ausgewiesen, so lange noch Durchschnittswerte ausstehen, für die die korrigierten Werte Relevanz haben.
Mit der Veröffentlichung der Jahresdurchschnittswerte wird eine gesammelte Fehlermeldung bzw. Fehlerkorrekturmeldung veröffentlicht. Hier werden auch jene Fälle aufgelistet, bei denen die Fehlerabweichung unterhalb der Toleranzschwelle von 2 Basispunkten lag.

8. Definitionen

- Emissionsvolumen
Das Emissionsvolumen entspricht dem tagesaktuell im Umlauf befindlichen ausstehenden Nominale einer in der UDRB enthaltenen Bundesanleihe in EUR gemäß den von der OeBFA veröffentlichten Stammdaten.
- Transaktionsvolumen
Der der FMA nach Art. 26 der VO(EU) 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.05.2014 iVm VO (EU) 2017/590 der Kommission vom 28.07.2016 gemeldete EUR-Betrag aus dem errechneten Produkt aus dem Kurs und der gehandelten Menge einer Bundesanleihe pro Tag wird als Transaktionsvolumen bezeichnet. Der tägliche Durchschnittskurs einer Bundesanleihe in der UDRB-Berechnung basiert auf einer Gewichtung mit den Transaktionsnominale der Transaktion.
- Finanzkontrakt
Ein Finanzkontrakt im Sinne dieser Methodik-Information ist ein Kreditvertrag im Sinne des Artikel 3 lit c der Richtlinie 2008/48/EG sowie jeder Kreditvertrag im Sinne des Artikel 4 Z 3 der Richtlinie 2014/17/EU.
- Finanzinstrument
Ein Finanzinstrument im Sinne dieser Methodik-Information ist eines der in Anhang I Abschnitt C der Richtlinie 2004/39/EG angeführten Instrumente, für das die Zulassung zum Handel an einem Handelsplatz beantragt wurde oder das an einem Handelsplatz gehandelt wird.



OESTERREICHISCHE NATIONALBANK
EUROSYSTEM

- Sekundärmarktrendite Bundesanleihen

Die Sekundärmarktrendite Bund (SMR) ist der gewichtete Durchschnitt der Renditen der an der Wiener Börse notierten Bundesanleihen in Euro. Die Sekundärmarktrendite Bundesanleihen ist eine Referenzquelle für vertraglich vereinbarte Zinsanpassungen und in gesetzlichen Regelungen. Mit 1. April 2015 wird seitens der OeKB die Verlautbarung der Sekundärmarktrenditen eingestellt. Bis Ende Juni 2015 wurde von der OeKB noch die SMR Inländische Banken berechnet und veröffentlicht.

9. Haftungsrechtlicher Hinweis

Die OeNB sowie deren Bedienstete und Organe haften nicht gegenüber Dritten für in Vollziehung des UDRBG verursachte Schäden.